BWNEWS



Editorial

Sehr geehrte Leser,

mit der Ausgabe Juni/Juli 2015 beginnt eine neue Zeitrechnung – die der BW NEWS. BW NEWS ist der neue Newsletter von BW PARTNER, der alle 2 Monate erscheint. Mit frischem Design und kürzeren Artikeln werden wir Sie - wie bisher - über die neuesten Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren. Neu ist zudem, dass zu jedem Artikel über den "Gehezu-Link" - durch Eintragen dieses Links in Ihren Browser - weiterführende Informationen direkt auf unserer Homepage abgerufen werden können. Sofern Sie BW NEWS als PDF via Email erhalten, können Sie stattdessen direkt auf den "Gehezu-Link" klicken. BW NEWS finden Sie auf unserer Homepage www.bw-partner.com, wo wir Sie ebenfalls mit tagesaktuellen Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren. Wir laden Sie gerne ein vorbeizuschauen. Die Rückseite der BW NEWS enthält unter der Rubrik BW-INFO Ankündigungen kommender Veranstaltungen bei BW PART-NER sowie unter der Rubrik WISSENSWERTES Neuigkeiten aus aller Welt. Sofern Sie den Newsletter zukünftig als PDF per Email erhalten wollen, können Sie uns dies einfach unter info@bw-partner.com mitteilen.

Auch das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht erhält aufgrund seiner Verfassungswidrigkeit bei der Begünstigung von Betriebsvermögen ein "Facelift". Die Grundkonzeption bleibt gleich, ab einem Wert von 20 Mio. Euro muss jedoch ein Bedürfnis zur Verschonung geprüft werden. Neu ist, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen von der Verschonung ausgenommen wird. Eines macht der Entwurf deutlich: Übertragungen von Betriebsvermögen werden aufwändiger. Ob sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben, bleibt abzuwarten. Über die Neuregelung informieren wir Sie in den BW NEWS sowie im Rahmen einer unserer Veranstaltungen.

Stuttgart, im Juni 2015 Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

■ Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Bauverpflichtung löst höhere Grunderwerbsteuer aus	S.3
Handwerkerleistungen: Einige Absetzungsmöglichkeiten wurden verbessert	S.4
Negative Hinzurechnung: Gewerbesteuerminderung durch Verlustanteil einer stillen Gesellschaft	S.5
■ Verdeckte Gewinnausschüttung: Vorbehalt in einer Tantiemevereinbarung ist schädlich	S .5
Firmenwagen: Selbstgetragene Benzinkosten bei 1-%-Regelung	S .6
■ Doppelte Haushaltsführung: Berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten ab 2014	S .6
GmbH erwirbt eigenen Anteil: Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus	S.6
■ Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Verwaltungsanweisung zur Lieferung von (un-)edlen Metallen	S.7
■ Verrechenbarer Verlust: Wer bekommt den Verlust bei unentgeltlicher Anteilsübertragung?	S.7
■ Unlesbare Unterschrift: Vorsicht bei formbedürftigen Rechtsgeschäften	S.7
Fortbildungskosten: Übernahme von Studiengebühren bei Arbeitgeberwechsel	S.7
■ Doppelte Haushaltsführung: Wenn Paare am Beschäftigungsort zusammenleben	S.7
Haushaltsnahe Dienstleistung: Tierbetreuung im eigenen Haushalt ist steuerlich abzugsfähig	S.7
■ Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss	S.7



Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Bauverpflichtung löst höhere Grunderwerbsteuer aus

Sie suchen gerade einen geeigneten Bauplatz für Ihr neues Eigenheim? Dann wird früher oder später auch das Thema Grunderwerbsteuer im Raum stehen. Hierbei sollten Ihnen zwei Dinge bewusst sein:

- Grunderwerbsteuer kann sowohl dann anfallen, wenn Sie ein reines Grundstück kaufen, als auch dann, wenn Sie ein bebautes Grundstück erwerben.
- Im ersten Fall wird der Steuersatz lediglich auf den Wert von Grund und Boden angewendet. Errichten Sie anschließend ein Haus auf dem Grundstück, wird dieses nicht mit Grunderwerbsteuer belastet. Im zweiten Fall zahlen Sie die Steuer sowohl auf den Grund und Boden als auch auf das Gebäude.

Der Unterschied kann schnell zu einem stattlichen Betrag anwachsen.

Kürzlich musste ein Bauherr, der eigentlich nur Grund und Boden gekauft hatte, auch **auf das anschließend errichtete Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen**. Diese Besonderheit tritt normalerweise nur dann ein, wenn der Verkäufer des Grundstücks und das Bauunternehmen, das später das Gebäude errichtet, miteinander verflochten sind und ein einheitliches Vertragswerk für Kauf und Bebauung existiert. In dem vom Finanzgericht Rheinland-

Pfalz (FG) entschiedenen Fall gab es diese Verflechtung offensichtlich nicht.

Gleichzeitig mit dem Kauf war der Kläger jedoch auch die Verpflichtung eingegangen, innerhalb von 24 Monaten ein Haus auf dem Grundstück zu errichten. Die Stadt als Veräußerin ließ sich eine Zustimmungsverpflichtung für die Bauausführung vertraglich zusichern. Diese Vereinbarung, die den Werterhalt des Siedlungsgebiets sichern sollte, setzte das FG mit einem einheitlichen Vertragswerk gleich. Denn der Käufer konnte über das Ob und Wie der Hauserrichtung nicht mehr frei bestimmen. Daher musste er sowohl auf den Grund und Boden als auch auf das anschließend errichtete Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen.

Hinweis: Haben Sie Fragen zum aktuellen Grunderwerbsteuersatz oder wollen Sie die Steuerlast für einen geplanten Grundstückskauf kalkulieren, sprechen Sie uns bitte an.



Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel anzuzeigen.



Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben allerdings – wie in allen Bereichen des Steuerrechts – enge Grenzen definiert, innerhalb derer ein Kostenabzug zulässig ist. Wird der Handwerker beispielsweise in bar bezahlt oder in einem eigenen Vermietungsobjekt beschäftigt, kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden.

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (NVL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen** mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) **steuerzahlerfreundlicher** ausgestaltet worden ist. Auf folgende Punkte weist der NVL hin:

- Leistungen außerhalb des Grundstücks: Bisher hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus für Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen stets verwehrt. Der BFH hatte jedoch 2014 entschieden, dass Gebühren eines Wasser- und Abwasseranschlusses an das öffentliche Versorgungssystem steuerlich auch anzuerkennen sind, soweit die Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt sind. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, so dass Privathaushalte in gleichgelagerten Fällen einen Kostenabzug erreichen können.
- Aufteilung im Schätzungswege: Da Materialkosten nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, verlangen die Finanzämter

- derzeit, dass die begünstigten Lohnkosten in den Handwerkerrechnungen separat ausgewiesen werden. Der NVL erklärt, dass die Rechtsprechung mittlerweile eine Kostenaufteilung im Schätzungswege anerkannt hat und sich Bürger in vergleichbaren Fällen darauf berufen können. Im Urteilsfall zum Hauswasseranschluss hatte der BFH schätzweise 60 % der Gesamtkosten anerkannt.
- Dachgeschossausbau und Wintergartenbau: Bislang hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus nicht für Handwerkerkosten in Zusammenhang mit Ausbauten und Erweiterungen am Haus gewährt. Aufgrund der neueren BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung aber mittlerweile eingelenkt und beispielsweise auch die Lohnkosten für den nachträglichen Bau eines Wintergartens oder einen Dachgeschossausbau anerkannt. Der NVL erklärt, dass es bei solch umfangreichen Baumaßnahmen allerdings wichtig ist, die Bezahlung auf zwei Jahre zu verteilen, da dann zweimal eine Steuerersparnis von 1.200 € beansprucht werden kann und die Kosten nicht gekappt werden.



Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel anzuzeigen.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Vorbehalt in einer Tantiemevereinbarung ist schädlich

Tantiemen bilden im hiesigen Mittelstand einen wichtigen Vergütungsbestandteil von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Die Tantieme ist allerdings nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die ihr zugrundeliegenden Vereinbarungen dem sogenannten **Eindeutigkeitserfordernis** entsprechen. Das bedeutet, dass sich die Höhe einer Tantieme ausschließlich anhand der maßgeblichen Verträge und dem für die Berechnung der Vergütung maßgeblichen Zahlenwerk (z.B. Buchführung, Steuererklärung, BWA etc.) berechnen lassen muss.

In einem kürzlich ergangenen Urteil hatten zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils Anspruch auf eine Tantieme, die sich nach dem Steuerbilanzgewinn berechnete. Naturgemäß ändern sich die Steuerbilanzgewinne einer GmbH jedoch regelmä-

ßig, zum Beispiel nach den Feststellungen einer Betriebsprüfung oder im Rahmen von Änderungser-klärungen.

Ob solche Änderungen Einfluss auf die Tantieme der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer haben, stand im Ermessen der Gesellschafter, da sie folgende Vereinbarung geschlossen hatten: "Nachträgliche Änderungen des Steuerbilanzgewinns, insbesondere aufgrund abweichender steuerlicher Veranlagung, sind bei deren Bestandskraft zu berücksichtigen, sofern dies die Gesellschafterversammlung so beschließt."

Problematisch war der letzte Halbsatz, der dazu führte, dass die gesamte Tantieme nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig war.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie <u>hier</u>, um weitergeleitet zu werden.

Negative Hinzurechnung: Gewerbesteuerminderung durch Verlustanteil einer stillen Gesellschaft

Gewerbesteuer ist für Sie als Unternehmer in den vergangenen Jahren immer interessanter geworden. Denn einerseits steigen die Steuersätze kontinuierlich und können somit nicht mehr vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Andererseits wird die Rechtsprechung über Kürzung und Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer immer umfangreicher.

Üblicherweise wird der Gewinn eines Unternehmens als Basis für die Gewerbesteuer herangezogen. Allerdings werden zur letztendlichen Bestimmung des tatsächlich steuerpflichtigen Gewerbeertrags noch diverse Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen. Wobei normalerweise klar ist, dass eine Hinzurechnung den Gewerbeertrag erhöht.

Dass eine Hinzurechnung den Gewerbeertrag auch senken kann, hat nun das Finanzgericht Sachsen (FG) vorgeführt. Dies ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, war im Fall eines Unternehmers aber aus logischen Gründen angebracht. So war bei dem Unternehmer zur Ermittlung seines steuerpflichtigen Gewinns ein Verlustanteil an einer stillen Gesellschaft wieder hinzugerechnet worden. Für die Gewerbesteuer muss dieser Verlustanteil nach Auffassung des FG in Form einer negativen Hinzurechnung in den Gewerbeertrag einfließen: Der Gewinn wird somit gemindert. Der üblicherweise für Hinzurechnungen geltende Freibetrag von 100.000 € kommt laut FG nur bei positiven, nicht aber bei negativen Hinzurechnungen zum Ansatz.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Firmenwagen: Selbstgetragene Benzinkosten bei 1-%-Regelung

Wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens nach der 1-%-Regelung ermittelt, gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung seit jeher Folgendes: Die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten (z.B. Benzinkosten) mindern weder den geldwerten Vorteil noch sind sie als Werbungskosten abziehbar.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) vertritt eine hiervon abweichende Auffassung. Im Urteilsfall hatte ein Außendienstmitarbeiter die Benzinkosten für den ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagen selbst getragen. Das FG hat den Werbungskostenabzug für die gesamten vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Benzinkosten zugelassen.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Doppelte Haushaltsführung: Berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten ab 2014

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im **Inland** können seit 2014 die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft angesetzt werden. Hierbei gilt eine Höchstgrenze von 1.000 € pro Monat.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im **Ausland** gelten dagegen die früheren Grundsätze unverändert weiter. Die Aufwendungen sind in tatsächlicher Höhe berücksichtigungsfähig, wobei folgende Ein-

schränkung zu beachten ist: Die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche von bis zu 60 qm darf nicht überschritten werden.

In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden: Die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung am Beschäftigungsort sind hinsichtlich ihrer Art und der Höhe der Anschaffungskosten nicht unbegrenzt abziehbar.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

GmbH erwirbt eigenen Anteil: Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerrechtliche Folgen nach sich. Sofern die betroffene Gesellschaft über Grundbesitz verfügt, müssen alle Beteiligten auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen beachten. Welche ungeahnten finanziellen Auswirkungen eine Umstrukturierung haben kann, veranschaulicht ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH).



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie <u>hier</u>, um weitergeleitet zu werden.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Verwaltungsanweisung zur Lieferung von (un-)edlen Metallen und Cermets

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine Lieferung. Der Leistungsempfänger muss sich nur in Ausnahmefällen um die Besteuerung des Umsatzes kümmern (Wechsel der Steuerschuldnerschaft).

Beispiel: Unternehmer U1 liefert Eisenschrott an Unternehmer U2. U1 muss netto abrechnen. Das heißt, er schreibt U2 eine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. U2 muss den Umsatz in seiner Steuererklärung anmelden.

Nur die Lieferung bestimmter Waren und ausgewählte Dienstleistungen sind vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft betroffen. Den Kreis dieser Waren und Dienstleistungen, bei denen der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren allerdings immer weiter ausgedehnt.

Zum 01.10.2014 hatte er den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte Metalllieferungen eingeführt.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Verrechenbarer Verlust: Wer bekommt den Verlust bei unentgeltlicher Anteilsübertragung?

R

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unlesbare Unterschrift: Vorsicht bei formbedürftigen Rechtsgeschäften



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fortbildungskosten: Übernahme von Studiengebühren bei Arbeitgeberwechsel



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Beschäftigungsort zusammenleben

Doppelte Haushaltsführung: Wenn Paare am



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Haushaltsnahe Dienstleistung: Tierbetreuung im eigenen Haushalt ist steuerlich abzugsfähig



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss



Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER

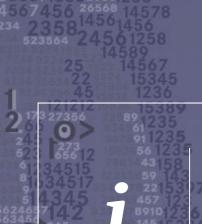
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft BWPARTNER

Der Mehrwert entscheidet.

Hauptstraße 41 70563 Stuttgart (Vaihingen) Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0 Telefax +49 (0)711/1640 - 277 E-Mail info@bw-partner.com



BWSEMINAR

Vier Buchstaben beschäftigen zurzeit die Unternehmen – die Rede ist von den GoBD, den neuen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und zum Datenzugriff. Erfüllt die Buchführung die strengen Anforderungen, welchen Zugriff hat das Finanzamt, was ist die Verfahrensdokumentation und braucht man die?

Dies sind nur einige von zahlreichen Fragen und Probleme zur konformen Anwendung der GoBD. Im **BW**SEMINAR zu den GoBD fassen unsere BW-INFO

praxiserfahrenen Referenten die wichtigsten Eckpunkte der neuen Verwaltungsauffassung zusammen, geben Ihnen Tipps und Tricks, wie Sie die GoBD optimal umsetzen und beantworten Ihnen gerne die Fragen aus der Praxis.

Hierzu laden wir Sie herzlich am **Dienstag, den 28.07.2015** um **15:00 Uhr** in unser Haus ein. Merken Sie sich den Termin vor, eine gesonderte Einladung folgt und ist unter www.bw-partner.com abrufbar.



WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum die Meere salzig sind?

Viele Salze stammen ursprünglich aus dem Gestein der Erdkruste: Der Einfluss von Wind, Sonne und Wasser verwittert das Gestein und gibt Salze frei. Regen spült diese dann in die Flüsse und von dort ins Meer, wo das Wasser verdunstet, das Salz zurückbleibt. Da dabei immer nur wenig Salz auf einmal transportiert wird, schmeckt das Flusswasser nicht salzig. Im Meer aber sammelt es sich seit Millionen Jahren an. Der Salzgehalt in den Ozeanen liegt bei durchschnittlich 3,5% liegt. Das entspricht 35 Gramm Salz pro Liter Ozeanwasser.

Doch ist die Konzentration nicht überall gleich. Die Ostsee hat 1-2%, das Tote Meer 28% Salzgehalt. Das hängt von Zufluss, Abfluss und Verdunstungsgrad ab. Dass der Salzgehalt des Meerwassers trotz der ständigen Neuzufuhr seit 250 Millionen Jahren fast konstant bleibt, liegt u.a. auch an den Meerestieren, die Salz in ihre Skelette und Schalen einbauen. Wenn sie sterben, sinken sie zum Ozeanboden, werden dort abgelagert und von neuen Schichten überlagert.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. BWNEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: B. Wylezich - Fotolia, Seite 4: Jrgen Fichle - Fotolia. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de